

# LANDESVERBAND DER SALZBURGER HEIMATVEREINIGUNGEN

## AKM-INFORMATION 2002

Durch Vereinbarungen des Landesverbandes der Salzburger Heimatvereinigungen mit der AKM-Geschäftsstelle Salzburg werden Mitgliedern des Landesverbandes bei Musikveranstaltungen, die sie selber durchführen, **weitreichende Gebührenermäßigungen** gewährt.

Die im folgenden angeführten AKM-Gebührenermäßigungen bzw. -befreiungen betreffen **Einzelveranstaltungen** mit Eintritt oder Spenden.

Für Veranstaltungsreihen (z.B. 8 Heimatabende in einer Saison) oder Vereins- oder Verbandsfeste müssen mit der jeweiligen AKM-Landesgeschäftsstelle rechtzeitig eigene Vereinbarungen getroffen werden.

Die Ermäßigungen werden **zur Normalgebühr** gewährt.

Alle Ermäßigungen gelten in gleicher Weise für Veranstaltungen **mit und ohne Tanz!**

Die Bedeutung der Ermäßigungen lässt sich erst richtig bewerten, wenn man die **AKM-Normalgebühren** (= „Autonomer Tarif“) kennt. Siehe beiliegende Beispieltabelle!

Ungefäher Richtwert für die Normalgebühr: **ohne Tanz 12%** der Gesamteinnahmen +20% MWSt; **mit Tanz 25%** der Gesamteinnahmen + 20%MWSt. (Die Prozentwerte schwanken je nach Saalgröße!)

### **Es gibt 3 Ermäßigungsarten:**

Die Ermäßigung A gibt es bereits seit langem. Die Ermäßigungen B und C konnten vor 2 Jahren vereinbart werden.

**Ermäßigung A: (Grundvertrag) 40%ige AKM-Gebührenermäßigung**  
für alle Veranstaltungen, bei denen **nicht traditionelle Volksmusik** zur Aufführung gelangt.

**Ermäßigung B: SALZBURGER AKM-VOLKSMUSIKPAUSCHALE \*:**  
**Keine AKM-Gebühr für Volksmusik- und Volkstanzveranstaltungen mit überwiegend ungeschützter Volksmusik !**  
(Das heißt: Der Anteil der geschützten Werke liegt unter 30%.)  
Gilt für **Einzelveranstaltungen mit Eintritt** (oder Spenden) **bis 400 Besucher**.  
\* Die Pauschale bezahlt der Landesverband!  
Für größere Volksmusikveranstaltungen (über 400 Besucher) gibt es eine wesentliche Ermäßigung der AKM-Gebühr. Siehe Ermäßigung C!

**Ermäßigung C: Einzelveranstaltungen mit traditioneller Volksmusik mit über 400 Besuchern**  
Hier gewährt die AKM eine Berechnung nach dem prozentuellen Anteil der geschützten Werke (= sogenannte „Pro Rata Berechnung“).  
Diese Berechnungsart kann beansprucht werden, wenn **der Anteil der geschützten Werke unter 30%** liegt.

Ein Beispiel für die Pro Rata Berechnung: Am Programm stehen 30 Titel. 6 Titel davon sind geschützt = 20%. Das heißt: bei einer Saalgröße für 500 Besucher und einem Kartenpreis von EUR 8,- (Gesamtkarteneinnahmen ca. EUR 4.000,- ) würde die AKM-Normalgebühr inklusive 20% MWSt. bei einer Veranstaltung **ohne Tanz ca. EUR 403,-** betragen; die ermäßigte Gebühr nach der Pro Rata Berechnung (20%) **nur noch ca. EUR 80,60**. Bei einer Veranstaltung **mit Tanz** würde die Normalgebühr **ca. EUR 766,-** betragen; die ermäßigte Gebühr nur noch **ca. EUR 153,-**

**Voraussetzung** für die Gewährung einer Ermäßigung oder Gebührenbefreiung ist in jedem Fall

- die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung (mindestens drei Werkstage vor Stattfinden) bei Ermäßigungsform A mit AKM-Anmeldekarte, bei Ermäßigungsform B u. C mit Formular des Landesverbandes!
- der Hinweis auf die Mitgliedschaft beim Landesverband der Salzburger Heimatvereinigungen,
- die Programmeinsendung (wenn möglich bei der Anmeldung, spätestens 2 Wochen nach Stattfinden).

**Selber genau Bescheid wissen ist im Fall AKM unverzichtbar!** Siehe auch Seite 2 und 3!

## Was man zum Thema AKM als Veranstalter noch wissen sollte

### 1. Urheberrecht, Urheberschutz, AKM-Gebühr

Der **Komponist** hat Anspruch auf finanzielle Leistung (Nutzungsgebühr), wenn jemand seine Komposition verwendet und daraus (direkt oder indirekt) Einnahmen erzielt werden. Urheberschutz gibt es für die Erfindung einer Musik (Komposition), aber auch für ihre Bearbeitung.

Die **AKM** – Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger – nimmt das Urheberrecht für den Komponisten wahr und hebt für ihn die Nutzungsgebühr (AKM-Gebühr) ein.

### 2. Veranstaltungsanmeldung

Mit der Anmeldung (spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung) – mit der dafür vorgesehenen AKM-Anmeldekarte/ bzw. bei Volksmusikveranstaltungen dem Anmeldeformular – erwirbt der Veranstalter die Aufführungsbewilligung für geschützte Musik.

Die richtige Anmeldung ist Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung!

### 3. Programmeinsendung:

Spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung ist an die AKM-Landesgeschäftsstelle ein Programm einzusenden, in dem die Titel der aufgeführten Lieder bzw. Musikstücke und – soweit bekannt – ihre Komponisten/Bearbeiter enthalten sind. Diese Programmeinsendung ist die Voraussetzung dafür, dass der Komponist für die Aufführung seines Werkes von der AKM die ihm zustehenden Tantjemen erhält.

Sie ist auch Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung!

### 4. Zur AKM-Gebühr

Die Höhe der AKM-Gebühr richtet sich in der Regel nach der Höhe der durch die Musikdarbietung erzielten Gesamteinnahmen (= Brutto-Einnahmen), bei Veranstaltungen mit Eintritt nach den Gesamteinnahmen aus dem Kartenverkauf. Gibt es keinen Eintritt, beruft sich die AKM bei Veranstaltungen in Gastbetrieben mit Konsumation auf die Einnahmen des Wirtes durch den Verkauf von Speisen und Getränken. Gibt es keine Einnahmen orientiert sich die AKM am Honorar der Musiker.

Bei Veranstaltungen mit Eintritt erfolgt die Berechnung der AKM-Gebühr nach dem „**Autonomen Tarif**“ (Normaltarif). Dabei sind für die AKM-Gebühr nicht die tatsächliche Besucherzahl, sondern der Fassungsraum des Veranstaltungssaales und die Kartenpreise maßgebend. Siehe beiliegende Beispieltabelle!

Beachtet bitte, dass die AKM zwischen 1 – 100, 101 – 150; 151 – 200, 201 – 300; 301 – 400 usw. mit jeweils nur einer Gebührenkategorie arbeitet !!!

Ist nicht mit einem vollen Saal zu rechnen, ist auch eine Berechnung nach der tatsächlichen Besucherzahl möglich!

#### **Berechnung nach der Besucherzahl**

Eine Berechnung nach der Besucherzahl muss vor der Veranstaltung ausdrücklich verlangt werden. Bei dieser Verrechnungsart muss der AKM nach der Veranstaltung eine gemeindeamtliche Bestätigung über die verkauften Eintrittskarten (oder eine Vergnügungssteuerabrechnung) vorgelegt werden! Hier beträgt unser Ermäßigungssatz bei Veranstaltungen **ohne Tanz 8% + 20% MWSt, mit Tanz 12% + 20% MWSt** der Gesamteinnahmen.

**AKM-Gebührevorschreibungen immer kritisch prüfen!**

### 5. Nicht jede Musik ist geschützt.

Ein großer Teil der Volksmusik ist urheberrechtlich nicht geschützt, da der Komponist nicht bekannt ist, bzw. dieser sein Urheberrecht nicht der AKM übertragen hat.

Für Veranstaltungen mit ausschließlich ungeschützter Musik gibt es keine AKM-Gebühr!

Ein einziges geschütztes Werk genügt aber, dass für die gesamte Veranstaltung AKM-Gebühr in voller Höhe zu zahlen ist.

Hier gibt es aber für Mitglieder unseres Landesverbandes besondere Begünstigungen, nämlich die Möglichkeit der sogenannten „Pro Rata Berechnung“. (= Berechnung nach dem prozentuellen Anteil an geschützten Werken, siehe Seite 1 Ermäßigung C! bzw. die Gebührenbefreiung durch die vom Landesverband bezahlte Pauschale, siehe Seite 1 Ermäßigung B!)

## 6. **Freie Werknutzung** laut § 53 des österreichischen **Urheberrechtsgesetzes**

Für folgende Musikdarbietungen/Veranstaltungen gewährt das Urheberrechtsgesetz volkskulturellen Vereinen und Verbänden „freie Werknutzung“ (d. h. keine Verpflichtung zur Bezahlung einer AKM-Gebühr!).

### 1. **Kirchliche und bürgerliche Feierlichkeiten**

Für **kirchliche Feierlichkeiten** (z. B. Messfeiern, Andachten, Prozessionen, Begräbnisse) und **bürgerliche Feierlichkeiten** (z. B. Ortsjubiläen, Einweihungsfeiern, Geburtstagsfeier des Bürgermeisters) gilt freie Werknutzung, wenn die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden. (Sänger/Musiker können hier ein Honorar erhalten!)

Anmerkung: Unterhaltung mit Musik nach der offiziellen Feierlichkeit in einem gewerblichen Gastbetrieb fällt nicht unter die freie Werknutzung.

### 2. **Singen/Musizieren ohne Eintrittsgeld/Entgelt**

Für Singen/Musizieren ohne Eintrittsgeld/Entgelt außerhalb der oben genannten Feierlichkeiten gilt freie Werknutzung, wenn die Zuhörer weder Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt (Spenden) entrichten, die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken dient d. h. nicht in einem Gastbetrieb stattfindet und die Sänger/Musiker kein Honorar erhalten. (Spesenersatz oder Entgegennahme von Speisen u. Getränken beeinträchtigen die freie Werknutzung nicht!). Gelegentliches, ungeplantes (nicht angekündigtes) Singen/Musizieren in Gaststätten ohne Eintritt ist erlaubt.

### 3. **Aufführungen für einen Wohltätigkeitszweck:**

Für Aufführungen für einen Wohltätigkeitszweck gilt freie Werknutzung, wenn die Sänger/Musiker ohne Honorar mitwirken. Sach- und Organisationsaufwand zur Aufführung kann es hier geben.

### 4. **Die Aufführung von überwiegend ungeschützter Volksmusik.**

Hier gibt es für Vereine, für die Brauchtumpflege wichtiger Bestandteil ihrer Tätigkeit ist, besondere Bestimmungen. Für Veranstaltungen mit überwiegend ungeschützter Volksmusik gilt – auch wenn Eintritt eingehoben wird - **freie Werknutzung**, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ◆ Die Veranstaltung findet nicht in einem Gastbetrieb statt. (Der Verkauf von Speisen und Getränken durch den gemeinnützigen volkskulturellen Verein beeinträchtigt die freie Werknutzung nicht!)
- ◆ Ein eventueller **Reingewinn** muss dem gemeinnützigen volkskulturellen Verein zufließen.
- ◆ Die Mitglieder/Musiker dürfen **nicht um des Erwerbes willen** mitwirken; das heißt **unentgeltliche Mitwirkung** der Musiker; die Vergütung ihrer Spesen (z.B. Fahrtspesen), die Bezahlung eines eventuellen Verdienstentganges oder die Entgegennahme von Speisen und Getränken beeinträchtigen die freie Werknutzung nicht!

\*\*\*\*

# BUND DER ÖSTERREICHISCHEN TRACHTEN- UND HEIMATVERBÄNDE

## AKM – Aufführungsentgelt Beispieltabelle

### für Einzelveranstaltungen

Jänner 2002

Veranstaltung ohne Tanz

Veranstaltung mit Tanz

Durchschnittlicher  
Eintrittspreis

EUR 5,-  
ATS 69,-

Fassungsraum	Faktor ohne Tanz	AKM-Entgelt netto	AKM-Entgelt +20%MW		Faktor mit Tanz	AKM-Entgelt netto	AKM-Entgelt +20%MW	
bis 100	10,50	52,5	63,-		19,95	99,75	119,7	
101 - 150	16,80	84,-	100,8		31,92	159,6	191,52	
151 - 200	23,10	115,5	138,6		43,69	218,45	262,14	
201 - 300	29,40	147,-	176,4		55,86	279,-	335,16	
301 - 400	35,70	178,5	214,2		67,83	339,15	407,-	
401 - 500	42,00	210,-	252,-		79,80	399,-	478,8	

Durchschnittlicher  
Eintrittspreis

EUR 8,-  
ATS 110,-

bis 100	10,50	84,-	100,8		19,95	159,6	191,52	
101 - 150	16,80	134,4	161,3		31,92	255,36	306,43	
151 - 200	23,10	184,-	221,76		43,69	349,52	419,42	
201 - 300	29,40	235,2	282,24		55,86	446,88	536,25	
301 - 400	35,70	285,6	342,72		67,83	542,64	651,17	
401 - 500	42,00	336,-	403,2		79,80	638,4	766,08	

Veranstaltungen  
ohne Eintritt  
Mindestsatz

Auf den Mindestsatz gibt es keine Ermäßigung!!!

bis 100	10,50	8,40	10,08		19,95	15,96	19,15	
101 - 150	16,80	13,44	16,13		31,92	25,54	30,65	
151 - 200	23,10	18,48	22,18		43,69	35,11	42,13	
201 - 300	29,40	23,52	28,22		55,86	44,69	53,62	
301 - 400	35,70	28,56	34,28		67,83	54,26	65,11	
401 - 500	42,00	33,60	40,32		79,80	63,84	76,61	

Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor je EURO Eintrittspreis bei Veranstaltungen ohne Tanz um EUR 6,30 und der Mindestsatz um EUR 5,04 , bei Veranstaltungen mit Tanz um EUR 11,97 und der Mindestsatz um EUR 9,57

Berechnung des Aufführungsentgeltes:

**Faktor x je EURO Eintrittspreis (Durchschnitt) + 20% MWSt**

Mitglieder der Landesverbände erhalten zur oben angeführten AKM-Gebühr bei allgemeinen Musikveranstaltungen eine **40%ige Ermäßigung**, bei Veranstaltungen mit traditioneller Volksmusik eine **50%ige Ermäßigung**. Sind davon nur wenige Musikstücke geschützt (unter 30%) kann die sogenannte **Pro-Rata-Berechnung** (= prozentuelle Anteilsberechnung) in Anspruch genommen werden!

Siehe AKM-Information 2002 !

Für Musikveranstaltungen ohne Eintritt hebt die AKM einen **Mindestsatz** ein; (= Faktor x 0,80 EUR). Siehe 3. Beispieltabelle! Hier sind unbedingt aber auch die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes § 53 „Freie Werknutzung“ zu beachten! Siehe AKM-Info 2002!

Auf Mindestsätze gibt es keine Ermäßigung!